

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

25. Februar 2009

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung Abfallwirtschaftskonzept (AWK) des Landkreises Stendal	47
2. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Büro des Oberbürgermeisters	
Öffentliche Bekanntmachung zum Mikrozensus	47
3. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Tiefbauamt	
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung der Straßenbaumaßnahme Friedensstr. 2.BA in der Gemeinde Groß Schwechten	47
4. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Planungsamt	
Bekanntmachung der Stadt Stendal, Bebauungsplan Nr. 32/97 „Westwall/Wüste Worth“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt ...	48
5. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Ordnungsamt	
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal, Feuerwehrentschädigungssatzung	48
6. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Gemeindeangelegenheiten	
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uenglingen und Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Gemeinde Uenglingen	49
7. Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Stadt Stendal	
Feststellung des Jahresabschlusses 2007 und Wirtschaftsplan 2009 des Technologieparkes Altmark	50
8. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"	
Wahlbekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Stadtratswahl am 07.06.09	50
9. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2009	51
10. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Bodensonderung nach dem Bodensonderungsgesetz i.V. mit § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz), Verfahren: V 25-20756-2007 „Die Ahrendhorst“ in Wulkau	52

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Abfallwirtschaftskonzept (AWK) des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, entsprechend § 19 Abs. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007 - verkündet im Bundesgesetzblatt I Nr. 33, Seite 1462 ff. vom 25. Juli 2007, ein Abfallwirtschaftskonzept bezogen auf die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der in seinem Gebiet anfallenden, ihm zu überlassenden Abfälle zu erstellen.

Gemäß § 8 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998, zuletzt geändert in den §§ 16 und 30 durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852, 853) ist dieses Konzept, unter Berücksichtigung des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Sachsen-Anhalt, alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Gem. § 8 Abs. 4 des AbfG LSA sind die kreisangehörigen Gemeinden zu beteiligen. Verbänden, Kammern und Organisationen, deren Aufgabe oder satzungsmäßigen Interessen durch das AWK berührt werden, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

1. Auslegung

Die Auslegung des AWK erfolgt in der Zeit vom 26.02.2009 bis zum 26.03.2009 während der Sprechzeiten an folgenden Orten:

Landkreis Stendal Umweltamt Zimmer: 249 Hospitalstraße 1 - 2 39576 Stendal	Hansestadt Havelberg Markt 1 39539 Havelberg
VGem Arneburg-Goldbeck An der Zuckerfabrik 39596 Goldbeck	VGem Bismark Breite Str. 11 39629 Bismark
VGem Elbe-Havel-Land Fontanenstraße 6 39524 Schönhausen	VGem Osterburg Ernst-Thälmann-Str. 10 39606 Osterburg
VGem Seehausen Große Brüderstraße 1 39615 Seehausen	VGem Stendal-Uchtetal Markt 1 39576 Stendal
VGem „Tangerhütte-Land“ Bismarckstraße 5 39517 Tangerhütte	VGem Tangermünde Lange Straße 61 39590 Tangermünde

2. Stellungnahmen

Zum AWK kann bis zum 26.03.2009 Stellung genommen werden. Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Zimmer: 249 Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal oder per E-Mail an umweltamt@landkreis-stendal.de oder bei den Verwaltungsgemeinschaften abgegeben werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

a) Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,

- b) Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
c) Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
d) Gliederungspunkt des AWK zu dem Stellung genommen wird.

Stendal, den 17. Februar 2009

Jörg Hellmuth
Der Landrat



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Büro des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung zum Mikrozensus

In der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal finden im gesamten Kalenderjahr 2009 Befragungen zum Mikrozensus statt. Rechtsgrundlage hierfür ist das Mikrozensusgesetz 2005 vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350). Mit diesem Gesetz wird die jährliche Befragung für 1% der Bevölkerung der BRD, so auch für Sachsen-Anhalt, angeordnet.

Die Auswahl der Wohnungen erfolgte durch mathematische Zufallsverfahren. Es werden die in ausgewählten Wohnungen lebenden Personen von Erhebungsbeauftragten des Statistischen Landesamtes aufgesucht und um Auskünfte gebeten.

Nach § 7 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 des Bundesstatistikgesetzes besteht eine Auskunftspflicht für die Dauer von 4 Befragungen.

Die erhobenen Einzeldaten werden anonymisiert und unterliegen nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes der Geheimhaltung. Eine Weitergabe an Verwaltungsvollzugs- und Finanzbehörden ist ausgeschlossen.

Die Aufforderung zur Auskunftserteilung ist ein Verwaltungsakt. Die Verweigerung der Auskunft kann zur Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens führen.

Stendal, 25.02.2009

Klaus Schmotz

Leiter der Vgem. Stendal- Uchtetal



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde, Tiefbauamt

Bekanntmachung

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung Ausbau der Friedensstraße,
2. Bauabschnitt, in Groß Schwechten

Die Entwurfsplanung zum Ausbau der Friedensstraße, 2. Bauabschnitt, liegt im Tiefbauamt

der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 304, in der Zeit vom **26.02.2009 - 19.03.2009** öffentlich aus. Das Plangebiet „Friedensstraße, 2. Bauabschnitt“ erstreckt sich vom Kreuzungsbereich Stendaler Straße/Friedensstraße und endet in einer Länge von ca. 205,00 m am Ende des 1. Bauabschnitts.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 25.02.2009



Gerhard Müller
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde, Planungsamt

Bekanntmachung der Stadt Stendal **Bebauungsplan Nr. 32/97 „Westwall/Wüste Worth“ im** **förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt**

hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 15.12.2008 den Bebauungsplan Nr. 32/97 „Westwall/Wüste Worth“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Sanierungsgebiet „Altstadt-Stendal“, Flur 30, und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,8 ha. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32/97 „Westwall/Wüste Worth“ wird begrenzt:

- im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Petrikirchstraße Nr. 34 bis 45 und des Flurstücks 28
- im Nordosten durch die Westgrenze der Straße Wüste Worth bis zur Einmündung in den Birkenhagen
- im Südosten durch die Südgrenze zur Straße Birkenhagen (Flurstücke 78/1 u. 79/1- neu: 134 und 133) und in der Verlängerung Mönchskirchhof bis zur Einmündung in den Westwall (Flurstück 80 bis 84)
- im Westen durch die Ostgrenze der Straße Westwall im Bereich des Flurstücks 84 sowie der Nr. 17 bis 23 bis zur Knochenstraße unter Einschluss der Flurstücke 8, 9, 10 und im weiteren Verlauf über die Petrikirchstraße bis zur Hausnummer 45.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der beigefügten topographischen Karte zu entnehmen.



--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 32/97 „Westwall/Wüste Worth“

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen
Karte 1 : 10.000 (im Original) hier unmaßstäblich
Blatt Nr. N 32-132 B-a-4 - Ausgabejahr 2001
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch LVerm Geo LSA
am: 16.07.2008 - Aktenzeichen T 4608208

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) zur Wiedernutzbarmachung von ehemals bebauten Bereichen. Der Bebauungsplan ist im beschleunigten Verfahren entsprechend § 13 BauGB durchgeführt worden. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht nicht. Die Erstellung eines Umweltberichtes im Sinne des § 2a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist ebenfalls nicht erforderlich. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 32/97 „Westwall/Wüste Worth“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt“ als Satzung ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 2. Etage, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung. Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bedingungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung eine zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile (§ 44 Abs. 3 Satz 1) eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a und §§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2 Baugesetzbuch, verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei der Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, berührte Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gefehlt hat oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder bei Anwendung von § 4a Abs. 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzung für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- b) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihres Entwurfes unvollständig ist;
- c) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

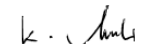
3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB

Danach sind unbeachtlich

- a) eine beachtliche Verletzung der in 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tag der auf die Bekanntmachung folgt tritt der Bebauungsplan Nr. 32/97 „Westwall/Wüste Worth“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt als Satzung in Kraft.

Stendal, 25.02.2009


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde, Ordnungsamt

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der **Freiwilligen Feuerwehr Stendal** **- Feuerwehrentschädigungssatzung -**

Aufgrund der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 1786) in der zuletzt gültigen Fassung, hat Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 16.02.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstausfalles, Ersatz von Reisekosten und Zuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsmaßnahmen eine einmalige pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 Euro je Einsatz, Ausbildungsmaßnahme und Übung.
- (2) Fallen Einsatz, Ausbildungsmaßnahme oder Übung zeitlich zusammen, wird die pauschale Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.
- (3) Die pauschale Aufwandsentschädigung dient nicht als Ausgleich für Verdienstausfall oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos.

§ 3

Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles.
- (2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Der Pauschalsatz für Selbständige beträgt 13,00 Euro pro Stunde.
- (3) Entschädigungsansprüche privater Arbeitgeber wegen Lohnfortzahlung für ihre Arbeitnehmer während des Einsatzdienstes, werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Gleiches gilt für die Ansprüche der Nichtselbständigen und Selbständigen.
- (4) Der Ersatz von Verdienstausfall kann nur für die Teilnahme an Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Stendal beantragt und gewährt werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Führungskräfte

Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Stendal erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:

Stadtwehrleiter	150 Euro
Stellv. Stadtwehrleiter	75 Euro
Ortswehrleiter	50 Euro
Stellv. Ortswehrleiter	25 Euro
Zugführer	50 Euro
Stellv. Zugführer	25 Euro
Stadtjugendfeuerwehrwart	50 Euro
Jugendgruppenwart	25 Euro
Atemschutzbeauftragter	20 Euro

§ 5

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Wird die ehrenamtliche Funktion länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 6

Brandsicherheitswachdienst

(1) Für Brandsicherheitswachdienst der durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal auf Anordnung, bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, wird aufgrund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung gewährt:

Wachhabender der Brandsicherheitswache	10,00 Euro / Stunde
Wachposten der Brandsicherheitswache	8,00 Euro / Stunde

- (2) Angefangene Stunden werden ab der zweiten Viertelstunde als volle Stunden angerechnet.

§ 7

Ausbilderentschädigung

(1) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder und Ausbildergehilfe im Rahmen des Lehrgangs Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV2), für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung:

Ausbilder	12,00 Euro / Ausbildungsstunde
Ausbildergehilfe	8,00 Euro / Ausbildungsstunde

- (2) Die Dauer einer Ausbildungsstunde beträgt 45 Minuten.

§ 8

Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich rückwirkend gezahlt.
- (2) Die Entschädigung für geleisteten Brandsicherheitswachdienst wird im darauf folgenden Monat gezahlt.
- (3) Ausbilderentschädigungen werden nach Abschluss des betreffenden Lehrgangs, im darauf folgenden Monat gezahlt.

§ 9

Reisekostenvergütung

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.
- (2) Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 10

Zuwendung für erlangte Qualifikationen und besondere Leistungen

(1) Den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr Stendal wird aufgrund erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung eine einmalige Zuwendung gewährt:

Qualifikation Gruppenführer	75 Euro
Qualifikation Zugführer	100 Euro

(2) Zur Anerkennung herausragender, besonderer, persönlicher Leistungen bei der Rettung von Menschenleben, bei der Bekämpfung von Bränden und bei der technischen Hilfeleistung im Einsatzdienst, kann aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Stendal auf Antrag und auf Beschluss der Wehrleitung, eine einmalige Zuwendung in Höhe von 100 Euro gewährt werden.

§ 11

Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

- (1) Der Träger des Brandschutzes zahlt für kameradschaftliche Zwecke, für jedes aktive Mitglied, jedes Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung, jedes Mitglied der Frauengruppe und jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stendal, jährlich einen Zuschuss in Höhe von 20,00 Euro.
- (2) Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder zu Beginn des Haushaltsjahres.
- (3) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Wehrleitung durch Beschluss.

§ 12

Zuwendung zur Würdigung von Gründungsjubiläen

(1) Der Stadtfeuerwehr, jeder Ortsfeuerwehr und jeder Jugendfeuerwehr der Stadt Stendal wird anlässlich ihrer fünfjährigen Jubiläen zur würdigen Ausgestaltung des Jubiläums eine zweckgebundene Zuwendung gewährt.

Stadtfeuerwehr	2000,00 Euro
Ortsfeuerwehr	500,00 Euro
Jugendfeuerwehr	250,00 Euro

§ 13

Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband

Die Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband werden durch die Stadt Stendal gezahlt.

§ 14

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Zuwendungen und Reisekostenvergütung liegt im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 15

Gleichstellungsklausel

Personen - und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 09.12.2002 außer Kraft.

Stendal, den 17. Februar 2009

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Gemeindeangelegenheiten

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uenglingen

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen in seiner Sitzung am 19.11.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uenglingen vom 11.05.2006 beschlossen:

§ 1

Änderung

Im § 15 Punkt 2 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uenglingen, den 04.02.2009

H. Tüngler

H. Tüngler
Bürgermeisterin



Landkreis Stendal

GENEHMIGUNG

der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uenglingen

Mit Datum vom 08.12.2008 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008, (GVBl. LSA S.40), die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uenglingen,

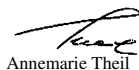
Beschluss des Gemeinderates vom 19.11.2008, Beschluss-Nr.: 129/10/2008

zur Genehmigung vorgelegt.

Die 1. Änderungssatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uenglingen.

In Vertretung



Annemarie Theil



Technologiepark Altmark
Eigenbetrieb der Stadt Stendal

Bekanntmachung

gemäß § 18 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Gesetz über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im LSA vom 22.03.2006

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 15.12.2008 die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Technologieparkes Altmark - Eigenbetrieb der Stadt Stendal - sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2007 beschlossen.

Der Jahresverlust in Höhe von 711,07 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 26. Juni 2008 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Technologieparks Altmark

- Eigenbetrieb der Stadt Stendal, Stendal, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Technologieparks Altmark

- Eigenbetrieb der Stadt Stendal, Stendal, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 und des Lageberichtes für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstim-

mung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Magdeburg, den 26. Juni 2008

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

gez. Reinhard Wilbig
Wirtschaftsprüfer

Stadt Stendal
Rechnungsprüfungsamt

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Stendal zum Jahresabschluss 2007 hat folgenden Wortlaut:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäß, am 26.06.2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten WIBERA AG die Buchführung und der Jahresabschluss des Technologieparks Altmark Stendal den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

gez. C. Voß
Amtsleiterin

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 18 (5) EigBG LSA in Verbindung mit dem Gesetz über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im LSA vom 22.03.2006 aus. Es besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in der Woche vom 26.02.2009 bis 06.03.2009 nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe.

In der Stabsstelle Wirtschaftsförderung in der Arneburger Straße 24 sind die Unterlagen während der Dienstzeiten einsehbar.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Technologiepark Altmark
Eigenbetrieb der Stadt Stendal

Bekanntmachung gem. § 15 (3) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Übergangsvorschrift des Artikels 1 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land LSA vom 22.03.2006

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 22.09.2008 den Wirtschaftsplan des Technologieparks Altmark - Eigenbetrieb der Stadt Stendal - für das Jahr 2009 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist gem § 15 (3) EigBG mit folgenden Punkten zu veröffentlichen:

Gesamtbetrag Erträge:	459.000 Euro
Gesamtbetrag Aufwendungen:	454.000 Euro
Vermögensplan Einnahmen:	222.800 Euro
Vermögensplan Ausgaben:	222.800 Euro

Der vollständige Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht liegt zur Einsichtnahme nach der Veröffentlichung aus.

In der Stabsstelle Wirtschaftsförderung der Stadt Stendal, Arneburger Str. 24 sind die Unterlagen vom 26.02.2009 - 06.03.2009 während der Dienstzeiten einsehbar.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Vgem „Tangerhütte-Land“ Wahlbekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Stadtratswahl am 07.06.2009

Zur Stadtratswahlwahl am 07.06.2009 sind in der Stadt Tangerhütte ein Wahlausschuss und vier Wahlvorstände zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. Februar 2009, Nr. 4

25.03.2009, Wahlberechtigtes des Wahlgebietes als Beisitzer für den Wahlausschuss bzw. für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Borstell
Wahlleiter



Vgem „Tangerhütte-Land“ Wahlbekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Stadtratswahl am 07.06.2009

Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Tangerhütte:

Wahlleiter: Gerhard Borstell
Schillerstraße 27
39517 Tangerhütte

stellv. Wahlleiter: Peter Krüger
Schönwalder Chaussee 4
39517 Tangerhütte

Borstell
Bürgermeister



Vgem „Tangerhütte-Land“ Öffentliche Bekanntmachung zur Stadtratswahl in der Stadt Tangerhütte am Sonntag, dem 07. Juni 2009 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 07. Juni 2009 findet die Wahl zum Stadtrat der Stadt Tangerhütte statt.
Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen:
Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

13. April 2009 um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Stadt Tangerhütte - Wahlleiter
über VGem „Tangerhütte-Land“
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates:
Die Zahl der Mitglieder für den Stadtrat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Stadt.
Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2007.

Für die Stadt Tangerhütte ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 5.725.

Die Zahl der zu wählenden Stadträte beträgt somit für die Stadt Tangerhütte nach § 36 Abs. 3 GO LSA **20**.

3. Höchstzahl der Bewerber:
Unter Berücksichtigung der Zahl von 20 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

25 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge:
Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiennamen
Vornamen
Beruf
Tag der Geburt
Wohnort
und Wohnung

eines jeden Bewerbers;

b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im

Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird;
aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt;
das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen;
das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Stadt Tangerhütte 4.927.
Es sind also mindestens **49** Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Stadtrats- oder Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;

2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;

3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist.

4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift;

5. Wahlrecht für Unionsbürger:

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsgemeinden der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Borstell
Wahlleiter



Vgem Elbe-Havel-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung
Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. 02. 2008 (GVBl. LSA S. 40), hat der Stadtrat Sandau (Elbe) in der Sitzung am 27. 11. 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 1.237.800 Euro,
in der Ausgabe auf 1.386.700 Euro,

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 164.100 Euro,
in der Ausgabe auf 164.100 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

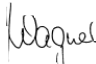
Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. Februar 2009, Nr. 4

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Sandau (Elbe), 27. 11. 2008


Wagner
Bürgermeister



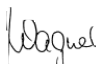
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 27. 02. 2009 bis zum 12. 03. 2009

zur Einsichtnahme im Stadtbüro im Rathaus, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandau (Elbe), 13. 02. 2009


Wagner
Bürgermeister



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstr. 15
06847 Dessau - Roßlau
Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, den 09.02.2009

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Sonderungsplan Nr. V25-20756-2007 in der Gemeinde Wulkau,
Gemarkung Wulkau
Flur 7, Flurstück 49/1

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstr. 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 16.03.2009 bis 15.04.2009 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Sandau, Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe) zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz

oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

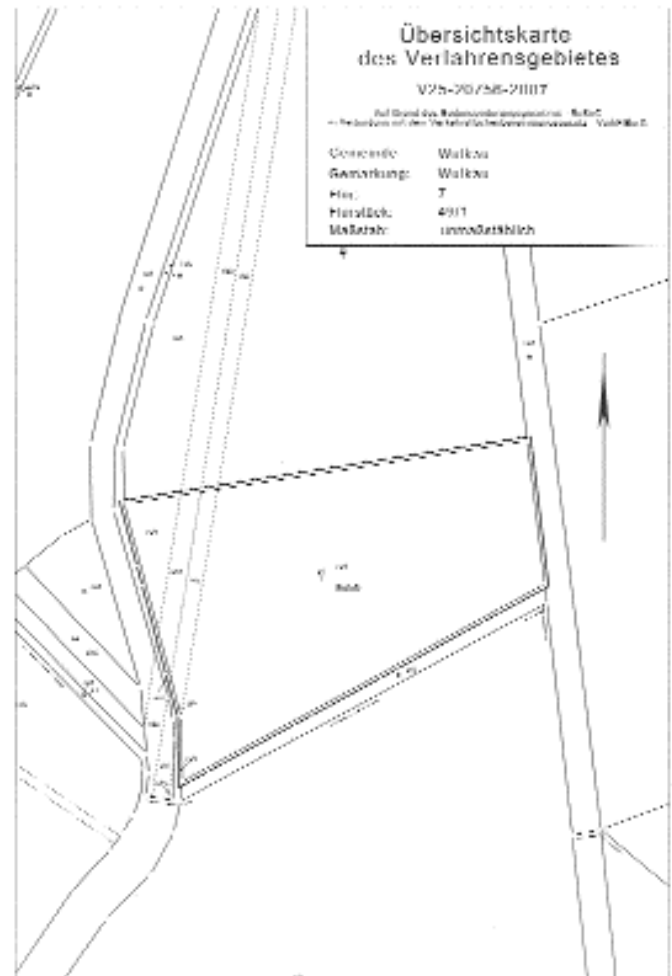
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gesiegelt und gezeichnet

Im Auftrag

gez. Volkmar Döring

Siegel



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31